

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumfördergesetz (LWoFG)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumfördergesetz- LWoFG) hat der Gemeinderat am 11.02.2021 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen**

beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Für die Stadt Korntal-Münchingen findet der aktuell gültige Mietspiegel der Stadt Korntal-Münchingen Anwendung.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Für geförderte Wohnungen gilt in Korntal-Münchingen als Höchstbetrag im Sinne von § 32 Absatz 1 LWoFG des gültigen Mietspiegels der Stadt Korntal-Münchingen der Betrag, der 10 Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.

Nebenkosten sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassene Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Korntal-Münchingen, den 11.02.2021

Gez. Dr. Joachim Wolf  
Bürgermeister